

# BUNDESPATENTGERICHT

24 W (pat) 208/02

---

(Aktenzeichen)

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

...

**betreffend die international registrierte Marke 723 244**

(hier: Festsetzung des Gegenstandswertes)

hat der 24. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 15. Juni 2004 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr. Ströbele sowie des Richters Guth und der Richterin Kirschneck

beschlossen:

Auf Antrag der Inhaberin der angegriffenen Marke wird der Gegenstandswert auf EURO ... festgesetzt (§§ 10 Abs 1 und 2, 8 Abs 2 Satz 2 BRAGebO).

Der gemäß § 8 Abs 2 Satz 2 BRAGebO nach billigem Ermessen zu bestimmende Gegenstandswert beträgt in der Regel unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses des Markeninhabers am Erhalt der angegriffenen Marke EURO ... (vgl Ströbele/Hacker, Markengesetz, 7. Aufl., § 71 Rdn 48). Umstände, die im vorliegenden Fall zu einer Erhöhung oder Verminderung des Regelwertes führen würden, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Ströbele

Guth

Kirschneck

Bb